
BESCHLUSSVORLAGE

V/2020/0707

<u>Beratungsfolge:</u>	<u>Termin</u>	<u>Entscheidung</u>	<u>Öffentl.</u>
Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss	21.11.2023	Entscheidung	Ö
Rat der Gemeinde Swisttal	05.12.2023	Entscheidung	Ö

Tagesordnungspunkt:



Erlass der Beitrags- und Gebührensatzung zur
Abwasserbeseitigungssatzung der Gemeinde Swisttal

Beschlussvorschlag:

Der Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss nimmt die vorgelegte Gebührenkalkulation zustimmend zur Kenntnis und empfiehlt dem Rat die als Anlage beigefügte Gebührensatzung zur Abwasserbeseitigungssatzung der Gemeinde Swisttal vom xx.xx.2024 zu beschließen.

Sachverhalt:

1. Kanalbenutzungsgebührenkalkulation

1.1 Allgemeines

Für die Benutzung von Einrichtungen der Gemeinde und somit auch der Entwässerungsanlagen sind gemäß §§ 4 bzw. 6 Kommunalabgabengesetz für das Land NRW (KAG) Benutzungsgebühren zu erheben. Diese Gebühren dienen dazu einerseits die Funktionsfähigkeit der Anlagen aufrecht zu erhalten und andererseits durch den Ansatz betriebswirtschaftlicher Kosten Mittel zur Erneuerung der Anlagen zu generieren.

1.2 Gebührenentwicklung

Die Gemeinde hat zuletzt für das Haushaltsjahr 2023 die Gebühren neu kalkuliert. Die damals vom Rat am 07.12.2022 erlassene Beitrags- und Gebührensatzung zur

Abwasserbeseitigungssatzung legte für die Beseitigung von Schmutzwasser eine Gebühr i. H. v. 2,92 € je m³ und für die Beseitigung von Niederschlagswasser eine Gebühr von 0,90 € je m² fest. In 2022 kostete die Beseitigung von Schmutzwasser 3,00 € je m³ und die Beseitigung von Niederschlagswasser 0,88 € je m².

Hiermit wird die Neukalkulation der Kanalbenutzungsgebühren für das Haushaltsjahr 2024 vorgelegt.

1.3 Ausgangslage

Das OVG NRW hat mit Urteil vom 17.05.2022 (Az.: 9 A 1019/20) die seit dem Jahr 1994 geltende, ständige Rechtsprechung zur kalkulatorischen Abschreibung und Verzinsung von langlebigen Anlagegütern (wie z. B. öffentlichen Abwasserkanälen) im Rahmen der Kalkulation von Benutzungsgebühren (hier: Abwassergebühren) aufgegeben und geändert. Das Urteil des OVG NRW ist noch nicht rechtskräftig, da die beklagte Stadt beim Bundesverwaltungsgericht eine Nicht-Zulassungsbeschwerde gegen das Urteil eingelegt hat. Ein Urteil ist bisher nicht ergangen.

Aufgrund der rechtlichen Unsicherheit bis zum Urteil des Bundesverwaltungsgerichts hat das Land NRW mit einem geänderten KAG NRW reagiert. Das am 15.12.2022 in Kraft getretene geänderte Gesetz hat für die Kommunen unabhängig vom ausstehenden Urteil des Bundesverwaltungsgerichts eine rechtsichere Kalkulationsgrundlage geschaffen, die die Grundlage der vorgelegten Kanalbenutzungsgebührenkalkulation darstellt.

Die Gesetzesänderungen des KAG beziehen sich auf die Berechnung der kalkulatorischen Kosten, also der kalkulatorischen Abschreibungen und kalkulatorischen Zinsen.

Es ändert sich an dem Grundsatz, dass die Gebühren immer kostendeckend sein müssen, nichts.

Die Neuregelung der kalkulatorischen Zinsen ermöglicht weiterhin die Anwendung eines einheitlichen Nominalzinssatzes, der sich aus dem 30jährigen Durchschnitt der Emissionsrenditen für festverzinsliche öffentliche Wertpapiere ohne Abzug der Inflationsrate, ergibt.

Im Ergebnis verbessert in kostendeckungsmäßiger Hinsicht diese Gesetzesänderung die Ansatzmöglichkeiten gegenüber dem OVG-Urteil vom 17.05.2022 und verschlechtert diese im Vergleich zur früheren Rechtslage. Für 2024 ergibt sich ein kalkulatorischer Zinssatz von 3,03 %, dieser liegt höher als es in 2023 mit 2,18% zulässig war, aber deutlich niedriger als in 2022 nach alter Rechtsprechung mit 5,92 %. Die kalkulatorischen Zinsen sind daher in 2024 mit 292 T€ auch höher als in 2023 mit 140 T€, aber ebenfalls deutlich niedriger als in 2022 mit 613 T€.

Diese Gebührenauffälle werden seit der Gebührenkalkulation 2023 durch den Nichtabzug des Abzugskapitals (Kanalanschlussbeiträge, Zuwendungen) von den Abschreibungen auf Wiederbeschaffungszeitwertbasis aufgefangen. Die kalkulatorischen Abschreibungen belaufen sich auf 1.675 T€ (2023: 1.612 T€ / 2022: 1.289 T€).

Bei den wesentlichen Kostenpositionen Erftverbandsumlage (- 348 T€ gegenüber der Kalkulation 2023) und Unterhaltung Infrastrukturvermögen (+ 273 T€ gegenüber der Kalkulation 2023) ergibt sich im Saldo eine verringerten Kostenbelastung, was dazu führt, dass die Kanalbenutzungsgebühren nicht noch höher steigen.

Den Kosten für die Beseitigung der Schäden aus der Unwetterkatastrophe in 2021 sind die Erstattungen aus der Billigkeitsrichtlinie gemäß dem Wiederaufbauplan in der Kalkulation gegenübergestellt worden, eine belastende Auswirkung auf die Gebühren wird so vermieden.

Die im Vergleich mit den meisten umliegenden Nachbarkommunen geringeren Kanalbenutzungsgebühren der Gemeinde Swisttal in 2023 ergaben sich wesentlich durch den gebührensenkenden Einsatz von Überdeckungen vergangener Kalkulationszeiträume. In 2023 verringerte ein Betrag i. H. v. - 438 T€ die umlagefähigen Kosten. Für 2024 stehen hier nur noch - 96 T€ zur Verfügung.

Auf die Höhe der Schmutzwassergebühren wirkt sich auch die Gesamtmenge des Frischwasserbezugs aus. Diese Gesamtmenge reduziert sich durch die erheblich gewachsene Zahl der Gebührenpflichtigen, die gemäß § 4 Absatz 5 der Beitrags- und Gebührensatzung zur Abwasserbeseitigungssatzung der Gemeinde Swisttal Frischwasser nachweislich auf dem Grundstück verbrauchen und nicht dem öffentlichen Kanal zuführen. Diese sogenannten Wasserschwindmengen (ca. 48.000 m³) verringern die Verteilungsbasis und erhöhen die Gebühr je m³.

Aus dem oben Dargestellten ergibt sich für die Beseitigung von Schmutzwasser eine Gebühr von – neu – 3,35 € (bisher: 2,92 €) je m³. Die Gebühr für die Beseitigung von Niederschlagswasser erhöht sich auf - neu- 0,98 € (bisher: 0,90 €) je m².

2. Gebührenvergleich

Obwohl der Vergleich des Swisttaler Entwässerungssystems mit dem anderen Kommunen durch diverse Unterschiede (geographisch, Art und Alter des Anlagenbestandes, städtisch oder ländliche Prägung etc.) nur sehr eingeschränkt möglich ist, soll trotzdem ein preislicher Vergleich mit dem unmittelbaren kommunalen Umfeld durch nachfolgende Übersicht ermöglicht werden.

Vergleich Kanalbenutzungsgebühren			
Stand: Gebühren 2023			
Kommune	Schmutzwasser -gebühr je m³	Niederschlagswasser -gebühr je m²	Gebühr Mustergrundstück*
Alfter	3,54 €	1,36 €	841 €
Bornheim	2,82 €	1,71 €	764 €
Euskirchen	2,28 €	0,77 €	526 €
Meckenheim	3,35 €	0,98 €	764 €
Rheinbach	3,00 €	1,52 €	768 €
Weilerswist	4,30 €	1,12 €	942 €

Swisttal 2024	3,35 €	0,98 €	750 €
Swisttal 2023	2,92 €	0,90 €	661 €
*Bebaute Fläche: 150 m ² /Abwassermenge 180 m ³			

Anlagen:

Gebührenkalkulation

Beitrags- und Gebührensatzung zur Abwasserbeseitigungssatzung der Gemeinde Swisttal